Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2013/BV/4780 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 05.08.2013

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in: S 2

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Finanzverwaltungsamt

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Amt für Management und Controlling

Hauptverwaltungsamt

Rechtsamt

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

01.10.2013 Finanzausschuss Vorberatung 09.10.2013 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer (Anlage).

Beschlussvorschriften:

§ 22, Absatz 3, Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 0965/07-BV und Nr. 2012/BV/3887

Sachverhalt:

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, die die über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfes hinausgehende Verwendung von Einkommen und Vermögen erfassen soll. Die Hundehaltung aus der sittlichen Verpflichtung der Tierpflege stellt einen besteuerbaren Aufwand dar.

Aufgrund der den Gemeinden durch das Land Mecklenburg-Vorpommern in den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erteilten Satzungskompetenz über die örtlichen Aufwand- und Verbrauchssteuern ist die Hansestadt Rostock berechtigt, eine Hundesteuer zu erheben.

Gegenwärtig wird die Hundesteuer auf der Grundlage der Satzung der Hansestadt Rostock vom 10.12.2007 sowie der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung vom 17.10.2012 erhoben.

Ausdruck vom: 09.09.2013

Anlass für die Zweite Änderungssatzung der Hundesteuersatzung ab 01.01.2014 ist die mit dem Haushaltssicherungskonzept (Beschl.-Nr. 2013/BV/4498 v. 19.06.2013) beschlossene Einnahmeerhöhung aus der Hundesteuer ab dem Jahr 2014 (Maßnahme-Nr.: 2013/2.09). Der Steuersatz wird je gehaltenem Hund jeweils um 24 EUR im Jahr bzw. 2 EUR im Monat erhöht. Damit ergeben sich in § 5 der Satzung ab 2014 folgende Tarife:

für den ersten Hund
 für den zweiten Hund
 für den dritten und jeden weiteren Hund
 108 EUR
 144 EUR
 168 EUR

Der Tarif für gefährliche Hunde beträgt weiterhin 468 EUR.

Mit der Tarifänderung in § 5 der Satzung geht eine Erhöhung auf 54 EUR in § 8 (um die Hälfte ermäßigter Steuertarif) einher.

Durch die Steuererhöhung werden im Vergleich zum Jahr 2013 Mehreinnahmen in Höhe von ca. 180 TEUR ab dem kommenden Haushaltsjahr erwartet.

Die Erhöhung der Steuertarife soll neben den fiskalischen auch aus ordnungspolitischen Gründen erfolgen. Hier soll einer allzu umfangreichen Hundehaltung, insbesondere Mehrfachhundehaltung und der damit verbundenen übermäßigen Verunreinigung des Stadtgebietes begegnet werden.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Entwicklung der steuerlich erfassten Hundehaltung in der Hansestadt Rostock:

Jahr	Hunde- halter	Hunde davon:	1. Hund	2. Hund	3. Hund	Ermäßigte Hunde	Befreite Hunde	Gefährliche Hunde	kastrierte gef. Hunde
2000	7.014	7.148	6.676	128	6	199	139		
2001	6.814	6.945	6.389	123	8	199	129	57	40
2002	6.650	6.759	6.175	99	5	209	165	56	50
2003	6.589	6.698	6.082	96	8	224	188	37	63
2004	6.563	6.684	6.096	108	8	189	197	35	51
2005	6.474	6.599	6.073	115	4	87	236	33	51
2006	6.360	6.493	5.982	123	8	69	246	22	43
2007	6.209	6.345	5.845	127	7	63	242	19	42
2008	6.205	6.343	5.832	130	8	40	259	35	39
2009	5.988	6.180	5.981	126	10	37	279	26	37
2010	6.007	6.176	5.982	136	10	34	291	19	29
2011	6.051	6.204	6.013	144	9	30	303	18	20
2012	5.963	6.146	5.933	169	14	34	313	14	16

Im Jahr 2012 ist die Anzahl der steuerlich erfassten Hunde etwas zurückgegangen. Aufgrund der in diesem Jahr durchgeführten Hundebestandaufnahme kann aber schon jetzt von einem Anstieg der steuerlich erfassten Hunde in Höhe von ca. 10 % ausgegangen werden.

Vorlage 2013/BV/4780 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 09.09.2013 Seite: 2/3

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 90

Produkt: 61101 Bezeichnung: Hundesteuer

Haushalts- jahr	Konto/Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt		
		Erträge	Auf- wendungen	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen	
2014	40320000/60320000 Hundesteuer	180.000 EUR		180.000 EUR		

Durch die Erhöhung der Hundesteuer um 2 EURO pro Hund und Monat ergeben sich für den Ergebnishaushalt (40320000) Mehrerträge sowie für den Finanzhaushalt (60320000) Mehreinzahlungen in Höhe von 180 TEUR ab dem Jahr 2014 (in der Planung 2014 schon berücksichtigt).

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept:

MaßNr.	Maßnahme	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
2013/2.09	Erhöhung der Hundesteuer		560,0	730,0	720,0	720,0	720,0	720,0

Roland Methling

Anlage:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer

Vorlage 2013/BV/4780 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 09.09.2013

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom nachfolgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer vom 10. Dezember 2007, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 26 vom 27. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer vom 17. Oktober 2012, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 22 der Hansestadt Rostock vom 1. November 2012, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

a) für den ersten Hund
b) für den zweiten Hund
c) für den dritten und jeden weiteren Hund
d) für jeden gefährlichen Hund
468 EUR."

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Rostock.

Roland Methling Oberbürgermeister